

RAW

RAW

**EINRICHTUNG ZUR GELTENDMACHUNG DER RECHTE DER
ÖFFENTLICHEN AUFFÜHRUNG/WIEDERGABE VON AUDIOVISUELLEN
MEDIEN GMBH**

**TRANSPARENZBERICHT FÜR DAS JAHR 2020
GEMÄß § 45 VERWERTUNGSGESELLSCHAFTENGESETZ 2016**

Vorwort

Im österreichischen Verwertungsgesellschaftengesetz 2016 (VerwGesG 2016)¹ wurden in den §§ 45 und 46 die Vorgaben der Richtlinie 2014/26/EU² in Bezug auf die Erstellung des Transparenzberichts, dessen Prüfung und Veröffentlichung umgesetzt.

Nach Art 22 der Richtlinie 2014/26/EU haben Verwertungsgesellschaften jährliche Transparenzberichte zu erstellen, die die Jahresabschlüsse, Tätigkeitsberichte über das letzte Geschäftsjahr, Berichte über die Abzüge für soziale und kulturelle Einrichtungen und Angaben über im Anhang zur Richtlinie aufgelistete Gegenstände enthalten. In die Transparenzberichte sind neben allgemeinen Angaben über Rechtsform und Organisationsstruktur auch Informationen über die Ablehnung von Nutzungsbewilligungen im vorangegangenen Geschäftsjahr sowie detaillierte Angaben über Einnahmen und Erträge, Kosten und die Verteilung aufzunehmen, wobei insbesondere nach der Kategorie der wahrgenommenen Rechte und den Nutzungsarten zu differenzieren ist. Für den Jahresabschluss werden nicht nur Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, sondern auch eine Kapitalflussrechnung verlangt.³

Alle in den Fußnoten angegebenen Verweise wurden am 09.02.2021 abgerufen.

¹ Alle Paragraphenangaben in diesem Transparenzbericht beziehen sich auf das Verwertungsgesellschaftengesetz 2016 (VerwGesG 2016), außer es wird anders angegeben.

² Abrufbar unter <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32014L0026&from=DE>

³ Erläuternde Bemerkungen. Abrufbar unter https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/ME/ME_00186/fname_503639.pdf

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Angaben	1
1.1	Rechtsform und Organisationsstruktur der RAW	1
1.2	Tätigkeitsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr 2020	3
1.3	Ablehnung von Nutzungsbewilligungen im Geschäftsjahr 2020	4
1.4	Einrichtungen im Eigentum der RAW	4
2	Jahresabschluss 2020 und Bestätigungsvermerk	5
3	Einnahmen und Erträge	6
3.1	Einnahmen aus Rechten	6
3.2	Erträge aus der Veranlagung	6
4	Kosten der Rechtewahrnehmung und anderer Leistungen	7
4.1	Betriebskosten und finanzielle Aufwendungen des Geschäftsjahres	7
5	Verteilungen	8
6	Zahlungen von und an andere Verwertungsgesellschaften	9
7	Bericht über soziale und kulturelle Einrichtungen (SKE)	10
8	Beurteilung	11

Beilagenverzeichnis

Jahresabschluss

Bilanz zum 31. Dezember 2020	Beilage 1
Gewinn- und Verlustrechnung 2020.....	Beilage 2
Anhang für das Geschäftsjahr 2020.....	Beilage 3
Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr 2020.....	Beilage 4

Bestätigungsvermerk zum Jahresabschluss	Beilage 5
---	-----------

1 Allgemeine Angaben

1.1 Rechtsform und Organisationsstruktur der RAW

Die RAW Einrichtung zur Geltendmachung der Rechte der öffentlichen Aufführung/Wiedergabe von Audiovisuellen Medien GmbH (kurz „RAW“) mit Sitz in der Dorotheergasse 7/17, 1010 Wien, eingetragen unter der FN 487753i im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien, wurde am 1. Februar 2018 gegründet. Das Stammkapital in Höhe von EUR 35.000,00 wurde bei der Gründung zur Gänze aufgebracht. Die Gesellschaft ist eine nicht auf Gewinn gerichtete Einrichtung iSd § 1 Abs 3 VerwGesG 2016, die im Rahmen ihrer Tätigkeit die Vorschriften des VerwGesG 2016 einzuhalten hat und hinsichtlich ihrer Tätigkeit der ständigen Aufsicht der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften unterworfen ist.

Die beiden Gesellschafter der RAW sind die MPLC Österreich GmbH mit ihrem Sitz in der Dorotheergasse 7/17, 1010 Wien (kurz MPLC), eingetragen im Firmenbuch unter FN 369037b und die VAM Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien GmbH mit ihrem Sitz in der Neubaugasse 25, 1070 Wien (kurz VAM), eingetragen im Firmenbuch unter FN 303081h.

Die Gesellschafter fassen ihre Beschlüsse in der Generalversammlung. Die Beschlüsse können auch schriftlich, per Telefax oder per E-Mail gefasst werden, wenn die Voraussetzungen des § 34 GmbHG vorliegen. In diesem Fall wird die nach dem Gesetz oder dem Gesellschaftsvertrag erforderliche Mehrheit nicht nach der Zahl der abgebenden Stimmen, sondern nach der Gesamtzahl der allen Gesellschaftern zustehenden Stimmen berechnet. Der Gesellschaftsvertrag der RAW in seiner gültigen Fassung vom 1.02.2018 ist auf der Homepage der Gesellschaft⁴ abrufbar.

Die RAW hat gemäß § 14 und 15 VerwGesG 2016 eine Mitgliederhauptversammlung abzuhalten, an der die beiden Gesellschafter teilnahmeberechtigt und stimmberechtigt sind. Das Stimmrecht eines jeden Mitglieds in der Mitgliederhauptversammlung bemisst sich anhand des Verhältnisses, in dem Beträge im vergangenen Kalenderjahr von der Gesellschaft an die beiden Mitglieder verteilt wurden. Für das erste Jahr betragen die Quoten der Stimmrechte 51% für MPLC und 49% für VAM. Die Mitgliederhauptversammlung ist zumindest einmal jährlich einzuberufen.

In der Gesellschaft ist ein Aufsichtsrat entsprechend den Vorgaben des VerwGesG 2016 zu bestellen, der aus vier Personen besteht, wobei zwei Personen von MPLC und zwei Personen von der VAM nominiert werden. Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen und dabei insbesondere darauf zu achten, dass die Beschlüsse der Mitgliederhauptversammlung über die allgemeinen Grundsätze nach § 14 Abs 2 Z 3 und 4 VerwGesG 2016 umgesetzt werden.

⁴ Abrufbar unter http://www.raw-rechte.at/fileadmin/user_upload/Gesellschaftsvertrag-RAW-Notar-01022018.pdf

Der Aufsichtsrat muss mindestens viermal im Geschäftsjahr eine Sitzung abhalten.

Die RAW hat drei Geschäftsführer zu bestellen und wird durch zwei von ihnen gemeinsam vertreten. Im Geschäftsjahr 2020 waren drei Geschäftsführer bestellt. Die Angaben über die Personen der Geschäftsführung sind auf der Homepage der RAW⁵ abrufbar.

An die Mitglieder des Aufsichtsrates und an die Geschäftsführer wurden im Jahr 2020 gesamt EUR 0,00 an Vergütungen gezahlt.

⁵ Abrufbar unter <https://www.raw-rechte.at/impressum/>

1.2 Tätigkeitsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr 2020

Die RAW verfügt über eine behördliche Genehmigung als Verwertungseinrichtung iSd § 1 Abs 3 VerwGesG 2016. Ihre zwei Mitglieder vertreten mit etwa [1377 Bezugsberechtigten](#) eine Vielzahl von nationalen und internationalen Filmproduzenten und Studios. Das Bezugsberechtigtenverzeichnis ist auf der Homepage der RAW⁶ abrufbar. Durch den Abschluss von Lizenzverträgen erteilt die RAW öffentlichen und privaten Einrichtungen die erforderlichen Bewilligungen zur Nutzung ihres umfassenden Repertoires an Filmwerken. Während Rechtenutzer damit auf einfachem und raschem Weg Rechtssicherheit erlangen können, sorgt die RAW gleichzeitig dafür, dass die erzielten Einnahmen bei den Kreativen ankommen, die hinter den enorm aufwändigen Filmproduktionen stehen. Die konsolidierte Wahrnehmungsgenehmigung der RAW GmbH (Feststellungsbescheid der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften, AVW 9.121/18-0018 vom 15. Juni 2018) ist auf der Homepage der RAW⁷ abrufbar.

Die RAW ist gesetzlich verpflichtet, feste Regeln für die Verteilungen aufzustellen (§ 34 Abs 1 VerwGesG 2016), die ein willkürliches Vorgehen ausschließen. Der Gesellschaftsvertrag sieht in Punkt 4 vor, dass die Mitgliederhauptversammlung die Verteilungsbestimmungen festlegt. Die Verteilungsbestimmungen der RAW sind auf der Homepage der RAW⁸ abrufbar.

Die RAW hat weder Gesamtverträge geschlossen noch gelten für sie Satzungen. Da sie keine Ansprüche aus der Speichermedienvergütung nach § 42b UrhG geltend macht, nimmt sie auch keine Abzüge für soziale und kulturelle Einrichtungen ("SKE") vor.

⁶ Abrufbar unter https://www.raw-rechte.at/fileadmin/user_upload/Liste_der_Rechteinhaber.pdf

⁷ Abrufbar unter https://www.raw-rechte.at/fileadmin/user_upload/Konsolidierte_Wahrnehmungsgenehmigung_der_RAW.pdf

⁸ Abrufbar unter <https://www.raw-rechte.at/rechtliches/pflichtveroeffentlichungen/>

1.3 Ablehnung von Nutzungsbewilligungen im Geschäftsjahr 2020

Im Berichtsjahr wurden keine Nutzungsbewilligungen abgelehnt.

1.4 Einrichtungen im Eigentum der RAW

Im Eigentum der RAW stehen weder Einrichtungen, noch beherrscht sie solche.

2 Jahresabschluss 2020 und Bestätigungsvermerk

Der Jahresabschluss für das Jahr 2020 wurde entsprechend den Vorschriften des § 21 VerwGesG 2016 unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften zur Rechnungslegung nach dem Unternehmensgesetzbuch (UGB) erstellt.

Der Jahresabschluss besteht aus Bilanz (siehe Beilage 1), Gewinn- und Verlustrechnung (siehe Beilage 2) und dem Anhang (Beilage 3) sowie der Kapitalflussrechnung (Beilage 4).

3 Einnahmen und Erträge

3.1 Einnahmen aus Rechten

In untenstehender Tabelle werden die im Jahr 2020 von der RAW erfolgswirksam erfassten Erlöse (unabhängig vom Zeitpunkt der Zahlung) dargestellt (§ 45 Abs. 2 Z 1):

	Einnahmen aus Rechten 2020 EUR
Erlöse AKM Hotels	462.813,26
Erlöse Fitness- & Gesundheitsbetriebe	60.000,00
Erlöse Gastronomie	60.000,00
Erlöse Krankenanstalten	27.018,94
Erlöse Schulen	16.800,00
Erlöse Altenheime	7.418,14
Erlöse Jungendeinrichtungen	6.930,93
Erlöse Kirchen	6.794,99
Erlöse politische Parteien	1.150,00
Summe	<u>648.926,26</u>

3.2 Erträge aus der Veranlagung

Die RAW hat im Jahr 2020 Erträge aus der Veranlagung von Einnahmen (Zinserträge) in Höhe von EUR 6,67 erfasst (§ 45 Abs. 2 Z 2 & § 45 Abs. 2 Z 3).

4 Kosten der Rechtewahrnehmung und anderer Leistungen

4.1 Betriebskosten und finanzielle Aufwendungen des Geschäftsjahres

Im Geschäftsjahr 2020 sind insgesamt Betriebskosten und finanzielle Aufwendungen in Höhe von EUR 168.457,84 entstanden (§ 45 Abs. 3 Z 1).

Als Mittel zur Deckung der angeführten Kosten werden die Einnahmen und Erträge aus demselben Wirtschaftsjahr verwendet.

5 Verteilungen

Im Geschäftsjahr 2020 wurden alle Einnahmen aus der Rechtekategorie „Rechte der öffentlichen Aufführung“ nach Abzug der Verwaltungskosten zugewiesen und verteilt. Per 31. Dezember 2020 ist noch ein Betrag in Höhe von EUR 20.352,65 an die MPLC und ein Betrag in Höhe von EUR 7.914,92 an die VAM nicht ausbezahlt. Die Zahlung erfolgte am 22. Jänner 2021 und am 23. Februar 2021.

6 Zahlungen von und an andere Verwertungsgesellschaften

Die RAW erhält alle ihre Einnahmen ausschließlich aus der Rechtekategorie "Rechte der öffentlichen Aufführung".

Zahlungen an andere Verwertungsgesellschaften werden von der RAW im Rahmen der direkten Weiterleitung von Erlösen/Einnahmen bzw. im Rahmen von Verteilungen auf Grund von Gegenseitigkeits-/Vertretungsverträgen sowie sonstigen Vereinbarungen an andere Verwertungsgesellschaften getätigt.

7 Bericht über soziale und kulturelle Einrichtungen (SKE)

Die RAW hat weder Gesamtverträge geschlossen noch gelten für sie Satzungen. Da sie keine Ansprüche aus der Speichermedienvergütung nach § 42b UrhG geltend macht, nimmt sie auch keine Abzüge für soziale und kulturelle Einrichtungen ("SKE") vor. Soziale und kulturelle Einrichtungen der RAW existieren nicht.

8 Beurteilung

Bericht zu den Angaben nach § 45 Abs 2 bis 6 VerwGesG 2016 im Transparenzbericht

Prüfungsurteil

Wir haben die Angaben nach § 45 Abs 2 bis 6 VerwGesG 2016 im Transparenzbericht zum 31. Dezember 2020 der

**RAW Einrichtung zur Geltendmachung der Rechte der öffentlichen Aufführung/Wiedergabe von Audiovisuellen Medien,
Wien,**

geprüft.

Nach unserer Beurteilung entsprechen die im beigefügten Transparenzbericht zum 31. Dezember 2020 enthaltenen Angaben nach § 45 Abs 2 bis 6 VerwGesG 2016 den Vorschriften des Verwertungsgesellschaftengesetzes 2016.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Durchführung von sonstigen Prüfungen durchgeführt. Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Prüfers der Angaben nach § 45 Abs 2 bis 6 VerwGesG 2016“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Unsere Verantwortlichkeit und Haftung ist analog zu § 275 Abs 2 UGB (Haftungsregelungen bei der Abschlussprüfung einer kleinen oder mittelgroßen Gesellschaft) gegenüber der Gesellschaft und auch gegenüber Dritten mit insgesamt 2 Millionen Euro begrenzt.

Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter für den Transparenzbericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Transparenzberichts und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen Vorschriften des Verwertungsgesellschaftengesetzes 2016 steht. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Transparenzberichts zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Verantwortlichkeiten des Prüfers der Angaben nach § 45 Abs 2 bis 6 VerwGesG 2016

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Angaben nach § 45 Abs 2 bis 6 VerwGesG 2016 im Transparenzbericht als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen sind und eine Beurteilung abzugeben, die unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Durchführung von sonstigen Prüfungen durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieser Angaben getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Prüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Durchführung von sonstigen Prüfungen üben wir während der gesamten Prüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen bei den Angaben nach § 45 Abs 2 bis 6 VerwGesG 2016 im Transparenzbericht, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Prüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt der Angaben nach § 45 Abs 2 bis 6 VerwGesG 2016 im Transparenzbericht.

Wien, 2. Juli 2021

Grant Thornton Austria GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

Mag Eginhard KARL eh
Wirtschaftsprüfer

Mag (FH) Bettina UNTERBERGER eh
Wirtschaftsprüfer

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Transparenzberichts mit unserer Beurteilung darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Diese Beurteilung bezieht sich ausschließlich auf die deutschsprachigen und vollständigen Angaben nach § 45 Abs 2 bis 6 VerwGesG 2016 im Transparenzbericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

Bilanz zum 31. Dezember 2020

Aktiva	31.12.2020 EUR	31.12.2019 TEUR	Passiva	31.12.2020 EUR	31.12.2019 TEUR
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. eingefordertes Stammkapital	35.000,00	35
1. gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile und Software	16.355,10	27	übernommenes Stammkapital	35.000,00	35
			einbezahltes Stammkapital	35.000,00	35
B. Umlaufvermögen			II. Bilanzgewinn	0,00	0
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			davon Verlustvortrag	0,00	-32
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	66.809,69	113	35.000,00	35	
2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	<u>6.343,26</u>	<u>46</u>			
	73.152,95	159	B. Rückstellungen		
II. Guthaben bei Kreditinstituten	<u>23.416,65</u>	<u>198</u>	1. sonstige Rückstellungen	19.190,00	20
	96.569,60	357			
C. Rechnungsabgrenzungsposten	5.960,06	9	C. Verbindlichkeiten		
			1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	8.200,00	9
			davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	8.200,00	9
			2. sonstige Verbindlichkeiten	560,36	17
			davon aus Steuern	560,36	17
			davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	560,36	17
			3. Verbindlichkeiten aus zu verteilenden Lizenzgebühren	28.267,57	276
			davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	<u>28.267,57</u>	<u>276</u>
			davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	37.027,93	302
				37.027,93	302
			D. Rechnungsabgrenzungsposten	27.666,83	35
Summe Aktiva	118.884,76	392	Summe Passiva	118.884,76	392

RAW Einrichtung zur Geltendmachung der Rechte der öffentlichen Aufführung/ Wiedergabe Wien

Gewinn- und Verlustrechnung vom 1. Jänner 2020 bis 31. Dezember 2020

	2020 EUR	2019 TEUR
1. Umsatzerlöse		
2. sonstige betriebliche Erträge	648.926,26	737
3. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen	1.900,00	1
a) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-76.365,41	-90
4. Abschreibungen		
a) auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens	-10.312,32	-10
5. sonstige betriebliche Aufwendungen	-81.513,53	-61
6. Zwischensumme aus Z 1 bis 5 (Betriebsergebnis)	482.635,00	576
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	6,67	0
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-266,58	-1
davon betreffend verbundene Unternehmen	0,00	-1
9. Zwischensumme aus Z 7 bis 8 (Finanzergebnis)	-259,91	-1
10. Ergebnis vor Steuern (Summe aus Z 6 und Z 9)	482.375,09	575
11. Ergebnis nach Steuern	482.375,09	575
12. Jahresüberschuss	482.375,09	575
13. Zur Verteilung bestimmte Lizenzgebühren	-482.375,09	-543
14. Verlustvortrag aus dem Vorjahr	0,00	-32
15. Bilanzgewinn	0,00	0

Anhang für das Geschäftsjahr 2020

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Allgemeine Grundsätze

Der Jahresabschluss wurde nach den Vorschriften der §§ 189 ff des Unternehmensgesetzbuchs (UGB) unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit entsprechend der gesetzlichen Regelungen eingehalten.

Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet und eine Fortführung des Unternehmens unterstellt.

Dem Vorsichtsprinzip wurde dadurch Rechnung getragen, dass nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen wurden. Alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste wurden - soweit gesetzlich geboten - berücksichtigt.

Anlagevermögen

Immaterielles Anlagevermögen

Die erworbenen immateriellen Vermögensgegenstände wurden zu Anschaffungskosten bewertet, die um die planmäßigen Abschreibungen vermindert sind.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden linear vorgenommen.

Folgende Nutzungsdauern wurden den planmäßigen Abschreibungen zugrundegelegt:

Nutzungsdauer
in Jahren

gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und
Vorteile und Software

4

Umlaufvermögen

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände wurden mit dem Nennwert angesetzt.

Rückstellungen

Sonstige Rückstellungen

In den sonstigen Rückstellungen wurden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips alle im Zeitpunkt der Bilanzierung erkennbaren Risiken und der Höhe oder dem Grunde nach ungewissen Verbindlichkeiten mit den Beträgen berücksichtigt, die nach bestmöglicher Schätzung zur Erfüllung der Verpflichtung aufgewendet werden müssen.

Erläuterungen zur Aussagefähigkeit des Jahresabschlusses

Um im Jahresabschluss ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu vermitteln, werden folgende zusätzliche Angaben gemacht und deren Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens wie folgt dargelegt:

Erläuterungen zur Bilanz

Anlagevermögen

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und die Aufgliederung der Jahresabschreibung nach einzelnen Posten sind im beiliegenden Anlagenspiegel dargestellt.

Rückstellungen

Zusammensetzung und Entwicklung der Rückstellungen:

	Stand 1.1.2020	Verwendung	Zuweisung	Stand 31.12.2020
Rückstellungen				
sonstige Rückstellungen				
Rückstellungen für				
Beratungskosten	18.080,00	18.080,00	17.500,00	17.500,00
Rückstellungen Spesen AKM	1.800,00	1.800,00	1.690,00	1.690,00
Summe Rückstellungen	19.880,00	19.880,00	19.190,00	19.190,00

Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren erstellt.

Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Anfang des Jahres 2020 hat die COVID-19-Pandemie Europa erreicht und die als Reaktion ab Mitte März 2020 in Österreich und in vielen anderen Staaten gesetzten Maßnahmen haben weitreichende Auswirkungen auf die wirtschaftliche Entwicklung.

Auch wenn zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht absehbar ist, wie lange die Einschränkungen der wirtschaftlichen Aktivitäten dauern werden, besteht kein Zweifel daran, dass es zu einer tiefen globalen Rezession kommen wird, die auch die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens erheblich negativ beeinflussen wird. *Von einer Bestandsgefährdung des Unternehmens ist aber dennoch nicht auszugehen.*

Angaben zu den Mitgliedern der Geschäftsführung

Geschäftsführung:

Ing. Michael Bachmann	ab	bis
Karl Benjamin Höller	12.11.2020	
Mag. Michael Kavouras	14.3.2018	
Dr. Marisa Pia Scholz LL.M.	14.3.2018	
	21.3.2019	20.11.2020

Wien, 2. Juli 2021

Karl Benjamin Höller eh

Ing. Michael Bachmann eh

Mag. Michael Kavouras eh

Entwicklung des Anlagevermögens
für das Geschäftsjahr vom
1. Jänner 2020 bis 31. Dezember 2020

	Stand 1.1.2020 EUR	Anschaffungs-/Herstellungskosten			Stand 31.12.2020 EUR	Stand 1.1.2020 EUR	kumulierte Abschreibungen		Abgänge	Stand 31.12.2020 EUR	Buchwerte	
		Zugänge	Abgänge	Umbuchungen			Abschreibungen	Zuschreibungen			Stand 1.1.2020 EUR	Stand 31.12.2020 EUR
A. Anlagevermögen												
I. Immaterielle Vermögensgegenstände												
1. gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile und Software	41.249,28	0,00	0,00	0,00	41.249,28	14.581,86	10.312,32	0,00	0,00	24.894,18	26.667,42	16.355,10

Finanzlage - Geldflussrechnung

	2020 TEUR	2019 TEUR
Ergebnis vor Steuern	482	575
Abschreibungen/Zuschreibungen auf Vermögensgegenstände des Investitionsbereichs		
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	10	10
Beteiligungserträge, Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens sowie sonstige Zinsen und ähnliche Erträge/Zinsen und ähnliche Aufwendungen		
sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0	0
sonstige Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0	1
	<u>0</u>	<u>1</u>
Geldfluss aus dem Ergebnis	493	586
Zunahme/Abnahme der Vorräte, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva	46	-106
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	-6	0
sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	3	-2
aktive Rechnungsabgrenzungsposten	<u>42</u>	<u>-108</u>
Zunahme/Abnahme von Rückstellungen		
sonstige Rückstellungen	-1	5
Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva		
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	27	4
sonstige Verbindlichkeiten	-17	16
passive Rechnungsabgrenzungsposten	-8	28
	<u>3</u>	<u>48</u>
	537	532
Netto-Geldfluss aus der betrieblichen Tätigkeit vor Steuern	0	0
Zahlungen für Steuern		
sonstige Forderungen aus Ertragsteuerverrechnung	537	532
Netto-Geldfluss aus der betrieblichen Tätigkeit	0	-7
Auszahlungen für Anlagezugang (ohne Finanzanlagen)		
Zugänge lt. Anlagenspiegel	0	-7
Einzahlungen aus Beteiligungs-, Zinsen- und Wertpapiererträgen		
sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	<u>0</u>	<u>0</u>
Netto-Geldfluss aus der Investitionstätigkeit	0	-7
Einzahlungen/Auszahlungen für die Aufnahme/Tilgung von Finanzkrediten	0	-35
Zur Verteilung bestimmte Lizenzgebühren	-482	-314
Auszahlungen für Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>0</u>	<u>-1</u>
Netto-Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	-483	-350
Netto-Geldfluss gesamt	55	175
Finanzmittelbestand am Beginn der Periode	198	23
Finanzmittelbestand am Ende der Periode	253	198

RAW Einrichtung zur Geltendmachung der Rechte der öffentlichen Aufführung/ Wiedergabe

RAW Einrichtung zur Geltendmachung der Rechte der öffentlichen Aufführung/ Wiedergabe von Audiovisuelle Medien GmbH, Wien

Unter Bezugnahme auf unseren schriftlichen Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020 haben wir zum vollständigen Jahresabschluss der RAW Einrichtung zur Geltendmachung der Rechte der öffentlichen Aufführung/ Wiedergabe von Audiovisuelle Medien GmbH, Wien, folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Beurteilung

Bericht zu den Angaben nach § 45 Abs 2 bis 6 VerwGesG im Transparenzbericht

Prüfungsurteil

Wir haben die Angaben nach § 45 Abs 2 bis 6 VerwGesG im Transparenzbericht zum 31. Dezember 2020 der

RAW Einrichtung zur Geltendmachung der Rechte der öffentlichen

Aufführung/Wiedergabe von Audiovisuelle Medien GmbH,

Wien,

geprüft.

Nach unserer Beurteilung entsprechen die im beigefügten Transparenzbericht zum 31. Dezember 2020 enthaltenen Angaben nach § 45 Abs 2 bis 6 VerwGesG den Vorschriften des Verwertungsgesellschaftengesetzes.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Durchführung von sonstigen Prüfungen durchgeführt. Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Prüfers der Angaben nach § 45 Abs 2 bis 6 VerwGesG“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Unsere Verantwortlichkeit und Haftung ist analog zu § 275 Abs 2 UGB (Haftungsregelungen bei der Abschlussprüfung einer kleinen oder mittelgroßen Gesellschaft) gegenüber der Gesellschaft und auch gegenüber Dritten mit insgesamt 2 Millionen Euro begrenzt.

Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Transparenzbericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Transparenzberichts und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen Vorschriften des Verwertungsgesellschaftengesetzes steht. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Transparenzberichts zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft.

Verantwortlichkeiten des Prüfers der Angaben nach § 45 Abs 2 bis 6 VerwGesG

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Angaben nach § 45 Abs 2 bis 6 VerwGesG im Transparenzbericht als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen sind und eine Beurteilung abzugeben, die unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Durchführung von sonstigen Prüfungen durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieser Angaben getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Prüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Durchführung von sonstigen Prüfungen üben wir während der gesamten Prüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen bei den Angaben nach § 45 Abs 2 bis 6 VerwGesG im Transparenzbericht, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus docten Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Prüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.

Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt der Angaben nach § 45 Abs 2 bis 6 VerwGesG im Transparenzbericht.

Wien, 2. Juli 2021

Grant Thornton Austria GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

Mag Eginhard KARL eh
Wirtschaftsprüfer

Mag (FH) Bettina UNTERBERGER eh
Wirtschaftsprüfer

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Transparenzberichts mit unserer Beurteilung darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Diese Beurteilung bezieht sich ausschließlich auf die deutschsprachigen und vollständigen Angaben nach § 45 Abs 2 bis 6 VerwGesG im Transparenzbericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

- (1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt).
- (2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KStG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl. Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.
- (3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

- (1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):
 - (2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:
 - a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
 - b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
 - c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
 - d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
 - e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
 - (3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärungen zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.
 - (4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.
 - (5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

- (6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.
 - (7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.
 - (8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.
 - (9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.
 - (10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.
 - (11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.
 - (12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.
- #### 2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung
- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.
 - (2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.
 - (3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.
 - (4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.
 - (5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen; diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.
 - (6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

- (1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.
- (2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissenserklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

- (3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

- (4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortersystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht fern-mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrückliche Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

- (5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteidisposition liegt.

- (6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

- (2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

- (3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

- (1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

- (2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

- (3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

- (1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

- (2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhändergesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

- (3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

- (4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlich vorgeschriebenen Fristen festgesetzt sind.

- (5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsregeln auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

- (6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

- (7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

- (8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungsröchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungsgehilfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder berufssüblich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt. 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honorarsanspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufssüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honorarsprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honorarsanspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonore sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honorarsanspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honorarspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktienstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielfaust aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmensgeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmen, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenvorrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgabeng- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelhebung uä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweise Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unzulässig, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden, so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverkehrnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzielles Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu.

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichtet und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.